



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Or.: Die Lage der Verfassungsangelegenheit Kurhessens.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Lage der Verfassungsangelegenheit Kurheffens.

Den Angelpunkt der kurheffischen Verfassungssache bildet gegenwärtig die Frage: nach welchen Bestimmungen kann und muß eine vollberechtigte Landesvertretung gewählt werden?

Um diesen Gegenstand klar erfassen und richtig beurtheilen zu können, muß man sich die Entstehung, den Ausbau und den Umsturz der Verfassung vom 5. Januar 1831, sowie die Grundlagen der augenblicklich in Anwendung befindlichen Verfassungs- und Wahlbestimmungen vom 30. Mai 1860 vergegenwärtigen. Versuchen wir's also, einen gedrängten Ueberblick davon zu gewinnen.

Die Verfassungsurkunde von 1831 beruht auf Vereinbarung zwischen der Regierung Wilhelms des Zweiten und den althessischen Ständen. Mit Rücksicht auf die geschichtlichen Grundlagen und auf die besondern Verhältnisse des Landes, welches in keiner Weise die Grundlagen und Bestandtheile für eine erste Kammer zu bieten schien, wurde mit allseitiger Zustimmung nur eine Versammlung von Ständen gebildet. Sie bestand 1) aus den Prinzen der apanagirten Linien des Kurhauses, 2) aus den Häuptern der standesherrlichen Familien, 3) aus dem Senior oder dem sonst mit dem Erbmarschallamte belehnenen Mitgliede der Familie von Niedesfel, 4) aus einem der ritterschaftlichen Obervorsteher der adligen Stifter Kaufungen und Wetter, 5) aus einem Abgeordneten der Landesuniversität, 6) aus fünf Abgeordneten der althessischen Ritterschaft, 7) aus einem Abgeordneten der schaumburger Ritterschaft und der adligen Fräuleinstifter Obernkirchen und Fischbach, 8) aus einem Abgeordneten des ehemaligen reichsunmittelbaren Adels der Kreise Fulda und Hünfeld, 9) aus einem Abgeordneten des ehemals reichsunmittelbaren und des sonst starkbegüterten Adels der Provinz Hanau, 10) aus sechzehn Abgeordneten der Städte, dergestalt, daß Kassel und Hanau je zwei, Marburg, Fulda und Schmalkalden je einen wählten und die kleinern Städte mehrere Wahlkreise bildeten; endlich 11) aus sechzehn Abgeordneten der Landgemeinden. Ueber die Wahlen enthielt die Verfassungsurkunde selbst mehrere Bestimmungen; die übrigen wurden einem besondern Wahlgesetze vorbehalten, welches aber im Voraus

durch §. 72 der Verfassungsurkunde für „einen Theil der Staatsverfassung“ erklärt wurde. Dies Gesetz erfolgte am 16. Februar 1831 unter Zustimmung der alten Stände, welche hiernächst am 9. März 1831 verabschiedet wurden und so der neuen Landesvertretung Platz machten.

Die solchergestalt vereinbarte und beurkundete Staatsverfassung des Kurfürstenthums ward von allen Seiten anerkannt und blieb bis zum Jahre 1848 in unveränderter Geltung. Es hatten sich aber, namentlich unter dem ersten Ministerium Hassenpflug in den dreißiger Jahren, und dann unter den Bestrebungen von Vickell und Scheffer, so zahlreiche Anfechtungen und Verkümmern verfassungsmäßiger Rechte gezeigt, daß im März 1848 der Ruf nach neuen Bürgschaften allgemein war und von radikaler Seite, namentlich auch vom jetzigen Minister der auswärtigen Angelegenheiten v. Goeddaeus, eine constituirende Versammlung verlangt wurde. Die altliberale Partei widersetzte sich aber dem Verlassen des Rechtsbodens mit aller Entschiedenheit; ja nicht einmal eine Auflösung der unter Schefferschen Einflüssen 1847 gewählten Stände wurde vorgenommen, sondern man begnügte sich mit dem Einflusse der Ereignisse und schritt erst in letzter Stunde der gewöhnlichen Landtagsperiode, am 31. October 1848, zur Verabschiedung.

Auch die Aenderungen an der Verfassung selbst, welche man mit diesen Ständen in einhelliger Zustimmung vornahm, beschränkten sich auf wenige Bestimmungen, indem man nur die Beseitigung der schreiendsten Mißstände vor Augen hatte, z. B. die Abstellung der bisherigen oberbefehlshaberischen Thätigkeit des Landesherrn ohne ministerielle Verantwortlichkeit.

Alle Aenderungen wurden übrigens in verfassungsmäßiger Weise nach den strengen Vorschriften des §. 153 der Verfassungsurkunde vorgenommen, welcher „entweder völlige Stimmeneinhelligkeit der auf dem Landtage anwesenden ständischen Mitglieder, oder eine, auf zwei nach einander folgenden Landtagen sich aussprechende Stimmenmehrheit von drei Vierteln derselben“ erfordert.

Auf die letzte Weise kam namentlich das sogenannte Wahlgesetz vom 5. April 1849 auf den Landtagen von 1848 und 1849 zu Stande.

Dies Gesetz griff etwas tiefer in die Bestimmungen der Verfassungsurkunde selbst ein, indem es unter dem Einflusse der deutschen Grundrechte die erblichen und bevorrechteten Landstandschaften aufhob und solchergestalt die Zusammensetzung der Landesvertretung erheblich änderte. Es fielen also die Prinzen und Standesherrn, der Erbmarschall, die Stifter, die Universität und die verschiedenen Ritterschaften hinweg; dagegen blieben die sechzehn Vertreter der Städte und die sechzehn Abgeordneten der Landgemeinden. Statt jener bevorzugten Klassen, von denen einige, z. B. die Landstandschaften der Prinzen, erst durch die Verfassung von 1831 eingeführt worden waren, wurden sechzehn

Abgeordnete von Höchstbesteuerten, wobei natürlich nur directe Steuern, nämlich Grund-, Gewerbe- und Klassensteuer in Betracht kamen, hinzugefügt. Auf je tausend Seelen des Bezirks sollte ein Wähler kommen. Man glaubte damit ein neues conservatives Element zu gewinnen, auch, so viel noch nöthig erschien, dem Art. 14 der Bundesakte zu entsprechen. Zugleich forderte man für jeden Wähler neben völliger Unbescholtenheit auch Selbständigkeit; als selbständig sollten aber diejenigen gelten, welche „als Ortsbürger oder Beisitzer einen eignen Haushalt führen und nicht in Kost und Lohn eines andern stehen, sowie diejenigen, welche eine directe Steuer entrichten.“ Vor allen Dingen aber wurde, um bei Wählern und Gewählten die nöthige Einsicht und Gemessenheit zu sichern, für beide ein dreißigjähriges Alter verlangt. Die Wahl geschah durch directe öffentliche Abstimmung zu Protokoll.

Durch §. 1 dieses neuen Wahlgesetzes wurde das alte von 1831, sammt den §§ 63, 66, 67, 68, 76 der Verfassungsurkunde von 1831 für aufgehoben erklärt und zugleich bestimmt, daß das neue Gesetz gleich dem frühern ein „Bestandtheil der Staatsverfassung“ sein solle.

Bei der ersten Verathung des Gesetzes ergab sich zwar eine Meinungsverschiedenheit über die Frage, ob ein Beurlaubter im Sinne des § 153 der Verfassung als anwesend oder abwesend (auf dem Landtage) zu betrachten sei; allein Regierung und Stände kamen in der Auslegung überein, daß ein solcher nicht zu den Anwesenden zu zählen sei, und so ward das Gesetz unterm 5. April 1849 vom Landesherrn vollzogen und verkündigt, ohne daß irgend ein Widerspruch erfolgte. Insbesondere hatten die bevorzugten Klassen, namentlich die ritterschaftlichen Vertreter, an dem Zustandekommen des Gesetzes den wesentlichsten Antheil, indem nur durch sie die Dreiviertelmehrheit herbeigeführt wurde, da auf beiden Landtagen die demokratischen Bestandtheile der Kammern wegen der Höchstbesteuerten u. beharrlich gegen das Gesetz waren. Namens der Standesherrn hatte der Graf von Isenburg eine eigne Denkschrift an die Ständeversammlung von 1848 zu 1849 gerichtet, worin er die wiederholte Annahme des Gesetzes dringend empfahl. Auch im Uebrigen erfolgte keine Einsprache. Die Regierung ließ sofort neue Wahlen darnach ausschreiben, und selbst Hassenpflug hat nach der von ihm bewirkten Auflösung der Stände im Sommer 1850 Neuwahlen darnach vornehmen lassen. Auch ist noch ganz kürzlich in der amtlichen Kasseler Zeitung von einer zweifellosen Regierungsfeder das Bekenntniß abgelegt worden, daß das fragliche Wahlgesetz „auf verfassungsmäßigem Wege“ und in „constitutioneller Weise“ zu Stande gekommen sei. Es kann mithin nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß jenes Gesetz in rechtsgiltiger Weise erlassen worden ist, und daß es als Bestandtheil der Landesverfassung nach ausdrücklicher Vorschrift des § 1 „nur auf dem in § 153 der Verfassungsurkunde vorgesehenen Wege abgeän-

bert werden“ konnte. Weder die Regierung noch der neuhergestellte Bundestag war zu einer Beseitigung desselben ohne ständische Mitwirkung berechtigt, da es mit der Verfassung in anerkannter Wirksamkeit bestand und folglich nach Art. 56 der wiener Schlußakte „nur auf verfassungsmäßigem Wege“ wieder abgeändert werden durfte.

Gleichwol hat die Regierung in Folge Bundesbeschlusses vom 27. März 1852 unterm 13. April desselben Jahres Verfassungsurkunde und Wahlgesetz „außer Wirksamkeit“ gesetzt und eine provisorische Verfassung nebst Wahlordnung als „Gesetz“ verkündet, ohne irgend eine landständische Zustimmung einzuholen. Es ist nicht nöthig, die Veranlassung und die Folgen dieses eigenthümlichen Verfahrens näher zu erörtern. Alle Welt weiß, daß Hassenpflug außerordentliche Geldmittel und Steuerbewilligungen verlangte, ohne die verfassungsmäßige Vorbedingung einer Budgetvorlage erfüllt zu haben; daß man die Ablehnung dieses unstatthaften Ansinneus „Steuerverweigerung“, die Nichtbefolgung der verfassungswidrigen Steueraussschreiben „Aufruhr“ und die Unterdrückung des nicht vorhandenen Aufsturus durch Vernichtung des ganzen Verfassungsrechts „Bundeshilfe“ nannte. Alle Welt weiß auch, daß dies alles geschehen ist, nicht weil sich mit den kurhessischen Verfassungsgesetzen nicht regieren ließ, sondern, weil man die preußische Union, an welcher die Stände festhielten, vernichten wollte, weil sich's um Herstellung des Bundestags, um den vollsten Sieg der Reaction handelte.

Es ist auch bekannt, daß es der kurhessischen Regierung unter der Herrschaft eines vierjährigen Kriegszustandes durch Versprechungen, Drohungen, Ausstosungen, Aenderungen der Grundlagen des Wahlgesetzes u. s. w. endlich gelang, die vom Bundestage angeordnete „Erklärung“ Seitens der Hassenpflug'schen „wirklichen Stände“ herbeizuführen. Indessen war dieselbe von der Art, daß die Regierung im Sommer 1858 eine ganze Reihe von Einwendungen dagegen erhob, welche sie mit Hilfe der Bundesversammlung zur Geltung zu bringen gedachte. Allein ehe dies Vorhaben gelang, nahm die zweite Kammer im Oktober 1859 und Februar 1860 ihre Erklärung zurück und verlangte die Herstellung der Verfassung von 1831. Gleichzeitig machte Preußen am Bundestage die Ansicht geltend, daß diese Verfassung nur provisorisch außer Wirksamkeit gesetzt, nicht aber definitiv aufgehoben worden sei, und daß die Rückkehr zu derselben nicht nur nach den vorliegenden Bundesbeschlüssen zulässig, sondern auch „eben so sehr durch praktische Gründe, wie durch die Achtung vor dem Recht geboten“ erscheine. Es beantragte daher eine weitere Prüfung vom Ausschusse in der angedeuteten Richtung, wobei insbesondere auch die Frage in Betracht gezogen werden könne, ob „vielleicht in den Zusätzen der Verfassung aus den Jahren 1848 und 1849 und dem

1848 und 1849 und dem

Wahlgesetze selbst Verfassungswidrigkeiten enthalten seien, welche es möglich machen, diese von vornherein außer Wirksamkeit zu lassen.“

Preußen schien also nicht abgeneigt zu sein, das Wahlgesetz von 1849 wegen „Verfassungswidrigkeiten“ als nichtig und mithin die dadurch beseitigten Bestimmungen von 1831 als noch in Kraft seiend zu betrachten, wenn im Uebrigen seine Anschauung Billigung gefunden hätte. Diesem Umstande soll es hauptsächlich zuzuschreiben sein, daß auch in Kurhessen das Wahlgesetz von 1849 nicht besonders betont, sondern nur unter den allgemeinen Ausdrücken „das Verfassungsrecht von 1831“ oder „das alte Verfassungsrecht“ mitbegriffen wurde. Auch mag bei manchem die Hoffnung bestanden haben, durch Rückkehr zum Wahlgesetze von 1831 die erste Kammer für ein gemeinsames Wirken behufs Herstellung der Verfassung von 1831 zu gewinnen. Allein weder der Bundestag noch die erste Kammer ließ sich zur Betretung des von Preußen bezeichneten Weges, um eine „beruhigende Erledigung“ der Verfassungssache herbeizuführen, bereit finden. Vielmehr hielt die letztere an der „Erklärung“ auf die Verfassung von 1852 fest, und der erstere faßte am 24. März 1860 unter dem Widerspruche Preußens und einiger kleinern Staaten den Beschluß, daß die kurhessische Regierung aufzufordern sei, nach Maßgabe jener Stände-Erklärung und des Bundesauschußberichts, ein endgiltiges Staatsgrundgesetz nebst Wahlordnung für das Kurfürstenthum zu erlassen.

In Folge dessen wurde am 30. Mai 1860 eine dritte Verfassung mit Wahlgesetz verkündigt, und am 2. Juli die Anordnung neuer Ständewahlen darnach getroffen. Damit hörte die Aussicht auf, durch Vermittlung Preußens am Bundestage das alte Verfassungsrecht hergestellt zu sehen. Auch sprach der preußische Minister des Auswärtigen, Herr v. Schleinitz, im Berliner Hause der Abgeordneten es geradezu aus, daß nunmehr das kurhessische Volk sich zunächst selbst zu entscheiden habe. Eine solche Selbstentscheidung ist in unzweideutigster Weise erfolgt. Bereits unmittelbar nach Verkündigung der Maiverfassung wurden von allen Seiten, selbst von einzelnen Gehörten der entlegensten Landestheile, Verwahrungen gegen die neue Ordnung der Dinge laut. Zugleich wurde nunmehr mit klarer Entschiedenheit der strenge Rechtsboden hervorgekehrt und festhalten. Nicht bloß die Kasseler Obergerichtsanwälte und die ihnen beitretenen Anwälte in allen Landestheilen, sondern auch die vornehmsten Stadtbehörden und Wahlkörperschaften sprachen es offen aus, daß nur durch Rückkehr zum Wahlgesetze von 1849 der Rechtszusammenhang wieder gewonnen und gegen alle Aufsechtung gewahrt werden könne. Während die Urwähler mit dem Rechtsvorbehalte zur Wahl schritten, daß daraus keine Anerkennung der neuen Verfassung und kein Aufgeben der alten gefolgert werden solle zc. machten die Wahlmänner den Abgeordneten unter gleichem Vorbehalte besonders zur Pflicht, auf Herstellung der Ver-

fassung von 1831 und auf Berufung einer Ständeversammlung nach dem Gesetze vom 5. April 1849 nach Kräften zu dringen. Es erscheint dies um so bedeutungsvoller, je beschränkter die Gesichtspunkte sind, nach welchem das Wahlgesetz die Wahlkörperschaften gebildet hat, und je gewichtsvoller der Umstand in die Waagschale fällt, daß die bevorrechtete Wählerschaft der Höchstbegüterten oder der großen Grundbesitzer, die allein 16 Abgeordnete stellen, durch das Verlangen nach Rückkehr zum Wahlgesetze von 1849 ihr eignes Todesurtheil ausgesprochen hat.

Die eben zusammentretende zweite Kammer der neuen Stände hat daher schon von den Wählern und nebenbei auch von der Stimmung und der öffentlichen Meinung des ganzen Landes ihren Standpunkt in Betreff der Verfassungsfrage angewiesen erhalten. Ihre Aufgabe kann keine andere sein, als nach Art von Vertrauensmännern die Ansichten und Wünsche des Landeskund zu geben, demnach auf Herstellung des alten Rechtszustandes und namentlich Berufung der rechtmäßigen Landesvertretung hinzuwirken, von den eigentlichen Landtagsgeschäften aber unter Aussprechung der Unzuständigkeit sich gänzlich fernzuhalten. Daß dies in der That geschehen wird, kann kaum noch zweifelhaft sein. Eben so sicher ist es aber auch, daß die neue erste Kammer, gleich ihrer Vorgängerin an den ihr durch die neue Ordnung der Dinge eingeräumten Vorrechten festhalten und namentlich die Ehre eines besondern Herrenhauses oder, wie der Volksmund es ausgedrückt hat, eines Ritter-Häuschens, nicht aufgeben wird. Man kann dies schon aus dem Umstande schließen, daß Seitens der ritterschaftlichen Wahlkörperschaften die früheren Abgeordneten wieder gewählt worden sind und daß man eben so, mit Ausnahme einer Secretärstelle, das Bureau der Kammer in gleicher Weise wie auf dem vorigen Landtage besetzt hat. Erster Vorsitzender ist nämlich Herr v. Milchling, einer der ritterschaftlichen Obervorsteher der Stifter Kaufungen und Wetter und Mitglied der Ritterschaft an der Lahn. Er gilt für einen geübten Juristen, sonst aber für einen ziemlich gewöhnlichen Kopf: er bekleidete früher eine Richterstelle und soll neuerdings darauf bedacht sein, mit dem Vermögen einer schönen und liebenswürdigen Frau, der Tochter eines Kaufmanns, einen geschlossenen Grundbesitz zu erwerben, der ihn befähigen würde, eine der erblichen Landstandschaften zu erlangen, welche in der neuen Verfassung vorgesehen sind.

Zweiter Vorsitzender ist Herr Waiz von Eschen, ein reicher Grund- und Bergwerksbesitzer und Mitglied der Ritterschaft an der Diemel, die er seit einer Reihe von Jahren vertreten hat. Er wohnt gewöhnlich in Kassel und ist auch Bürger der Residenz, hat aber ein Gut zu Winterbühren, was ihn befähigte, rücksichtlich der Tagelöhlerfrage als ein Auswärtswohnender betrachtet zu werden. In den vierziger Jahren kam er in den Ruf eines libe-

ralen Mannes, was aber nicht von Dauer war. Hassenpflug schickte ihn ins Erfurter Parlament; später ist er eins der eifrigsten Mitglieder der neuen Ritterkammer geworden und geliebt.

Schriftführer sind die Herren von Hefberg und von Münchhausen, Abgeordnete der Ritterschaften an der Schwalm und im Schaumburgischen. Der letzte ist erst dies Mal statt des bekannten Herrn v. Edelsheim, des Vertreters der Hanauer Adelsfamilien, gewählt worden, was in sofern besonders bemerkenswerth ist, als v. Edelsheim, das begabteste Mitglied der Kammer, auf dem vorigen Landtage wiederholt vermieden hat, in der Verfassungsangelegenheit klar Partei zu ergreifen.

Außer diesen fünf ritterschaftlichen Mitgliedern sitzen noch die vier Abgeordneten des Fuldaer reichsunmittelbaren Adels, der Ritterschaften an der Werra und an der Fulda, und der Stifter Kaufungen und Wetter, nämlich die Herrn v. Geysso, v. Keudell, Bodo Trott zu Jmshausen und D. Trott zu Solz, in der ersten Kammer. Nimmt man dazu den Erbmarschall von Niedesel, welcher Vorsteher der gesammten althessischen Ritterschaft ist, so zählt die Kammer zehn ritterschaftliche Mitglieder, welche den übrigen Bestandtheilen gegenüber als eine geschlossene und ständige Mehrheit erscheinen, und zwar um so mehr, als ein Theil der übrigen Mitglieder nur selten an den Verhandlungen Theil nimmt und die Kammer schon bei zwölf Anwesenden* beschlußfähig ist.

Zu den übrigen Bestandtheilen gehören die Prinzen des kurfürstlichen Hauses für eine jede apanagirte Linie, ferner die Häupter der standesherrlichen Familien, sodann der Vicekanzler der Universität Marburg, der katholische Bischof von Fulda und die drei protestantischen Superintendenten zu Kassel, Marburg und Hanau. Diese legten und der Vicekanzler helfen gewöhnlich die Kammer beschlußfähig machen, während die Prinzen und Standesherrn sich vertreten lassen können, aber wiederum nur durch Standesgenossen oder durch Angehörige der Ritterschaften. Es ist also klar, daß die Gesamtheit der Ritterschaft und des Adels, ja in den meisten Fällen schon die althessische Ritterschaft allein, das entschiedenste Uebergewicht hat. Zugleich erhellt, daß die erste Kammer fast ganz aus den bevorrechtigten Bestandtheilen der Ständeversammlung von 1831 gebildet worden ist. Neu hinzugekommen sind besonders die drei Superintendenten und der katholische Landesbischof, welcher sich aber beharrlich fern hält.

Die zweite Kammer besteht, wie die Ständeversammlungen von 1831 und 1849, aus 16 Abgeordneten der Städte und 16 Abgeordneten der Landgemeinden; statt der bevorrechteten Mitglieder von 1831 und der 16 Höchstbesteuerten von 1849 sind 16 Vertreter von Höchstbegüterten oder großen Grundbesitzern, welche weder zur Ritterschaft noch zu den Gemeindebehörden

gehören, eingeführt worden. Diese Grundbesitzer müssen wenigstens 200 Acker an Gärten, Wiesen und Feldland im Eigenthum haben und sonst die allgemeinen Wählereigenschaften, namentlich ein dreißigjähriges Alter besitzen. Die Zahl der Berechtigten betrug bei der letzten Wahl 93; davon waren 65 erschienen, so daß auf je vier Wähler ein Gewählter kam; 54 davon unterzeichneten eine Rechtsverwahrung, worin besonders auch das Wahlgesetz von 1849 vorbehalten und die Hinwirkung auf Einberufung einer „verfassungsmäßigen Landesvertretung“ zur Pflicht gemacht wurde.

Die Wahlkörperschaften der Städte bestehen zur Hälfte aus dem Ortsvorstande und den Mitgliedern der Gemeindebehörden, zur Hälfte aus den Höchstbesteuerten. Darnach beträgt z. B. in Kassel, einer Stadt von 38,000 Einwohnern, die Zahl der Wähler 122, welche 16 Wahlmänner zur Ernennung von 2 Abgeordneten zu wählen haben. In den Landgemeinden haben nur die Mitglieder der Gemeindebehörden ein Wahlrecht. Dabei ist zu bemerken, daß alle Wahlkörper nur aus ihrer Mitte wählen dürfen, und daß die Regierung durch eine einseitig erlassene landesherrliche Verordnung von 1853 das Recht erhalten hat, von den Gemeindebehörden, sowol in den Städten als in den Dörfern, Jeden fern zu halten, von dem sie annimmt, daß er in irgend einer Weise „eine feindselige Gesinnung gegen die Staatsregierung“ gezeigt habe.

Wie wenig eine solche Landesvertretung und solche Wahlrichtungen dem Lande zusagen können, leuchtet ein. Zugleich wird aber auch klar, welche Bedeutung alle die Verwahrungen, Rechtsvorbehalte und Erklärungen haben müssen, welche von solchen Wahlkörpern und Gewählten zu Gunsten des alten Verfassungsrechts ausgegangen sind und noch ausgehen werden. In vielen Städten und ebenso in mehreren Landbezirken ist mit völliger Einstimmigkeit verfahren worden; so namentlich in Kassel, wo nur ein einziger Urwähler ohne Vorbehalt wählte, und wo die 16 Wahlmänner ihren Abgeordneten Hartwig und Nebelthau, welcher letztere Präsident der zweiten Kammer geworden ist, einhellig zur Pflicht machten, nach Kräften für Herstellung der Verfassung von 1831 und für Berufung einer Ständeversammlung nach dem Wahlgesetze von 1849 zu wirken. Gleiche Entschiedenheit zeigte sich in Hanau, Marburg, Hersfeld, Schmalkalden &c. In den Landgemeinden der Grafschaft Schaumburg wählten die sämtlichen Wahlmänner, fast durchgängig Bürgermeister, ohne eine einzige Ausnahme mit Vorbehalt des Verfassungsrechts von 1831.

Sonach kann Niemand mehr zweifeln, daß das Land mit aller Entschiedenheit am alten Rechte festhält. Es ist aber auch sonnenklar, daß der Rechtsboden nicht anders wieder gewonnen und nicht anders gegen spätere Anfechtungen gesichert werden kann, als daß man zu dem rechtsgültig entstande-

nen, aber niemals rechtsgültig aufgehobenen Wahlgesetze vom 5. April 1849 zurückkehrt und mit einer darnach gewählten Versammlung diejenigen Aenderungen an der Verfassung und am Wahlgesetze selbst in verfassungsmäßiger Weise vornimmt, die nach dem Bundesrechte für nöthig oder auch nach eigenem Ermessen für zweckmäßig erachtet werden mögen. Solche Aenderungen könnten z. B. in der Herstellung der erblichen Landstandschaften der apanagierten Prinzen und der Häupter der Standesherrn, in der Umwandlung der Höchstbesteuerten in höchstbegüterte Grundbesitzer, in der Beseitigung der mündlichen und direkten Wahl u. s. w. bestehen. Es scheint auch nicht zweifelhaft, daß sich das Land mit aller Bereitwilligkeit zu dergleichen Aenderungen, sofern sie nur irgend in gerechtfertigter Weise gefordert werden mögen, verstehen und demgemäß wählen würde, vorausgesetzt freilich, daß bald und mit aufrichtigem Herzen der bisherige Weg verlassen und zur gesetzlichen Erledigung des Streits die Hand geboten wird. Daß dies von der Regierung geschehen kann, ohne irgend das eigne Recht und die eignen Pflichten zu verletzen, ohne der Würde, ohne der Klugheit, ja ohne selbst den materiellen Interessen zu nahe zu treten, ist so oft gezeigt worden und liegt so sehr auf der flachen Hand, daß es keiner Ausführung mehr bedarf. Der gewöhnliche Einwand, das Gesetz von 1849 sei „zu demokratisch“, ist theils ungegründet, theils ohne rechtliche Bedeutung. Auf dem Rechte ruht aber die ganze Kraft der Verfassungsbewegung; auf endliche Sühnung des verletzten Rechtsbewußtseins muß das Streben der Verfassungsfreunde ohne Unterlaß gerichtet sein und bleiben. Findet man Aenderungen nothwendig oder ersprießlich, so bietet sich in dem allgemeinen Wunsche des Landes nach friedlicher Erledigung der langjährigen Wirren das Mittel und die Möglichkeit, sie auf gesetzmäßige Weise vorzunehmen. Läßt man aber rechtmäßige Gesetze jetzt verfassungswidrig bei Seite, so werden sie Fahne einer neuen Partei werden, und was würde man den Forderungen dieser neuen „Demokraten“ demnächst entgegenzusetzen haben? — Rechtsgründe gewiß nicht!

Allem Anscheine nach wird die eben zusammengetretene zweite Kammer sich für sofortige Rückkehr zur Verfassung von 1831 und zum Wahlgesetze von 1849 aussprechen und selbst jede landständische Thätigkeit versagen. Möge die Regierung diesen Ruf nicht überhören! und möge Deutschland, möge Preußen ihn unterstützen!

Dr.